

# Amtsblatt

## für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

82. Jahrgang

26. Februar 2025

Nr. 10 / S. 1

Inhaltsübersicht:	Seite:
047/2025 Öffentliche Bekanntmachung des Gemeindeforstamtsverbandes Willebadessen über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 nebst Bekanntmachungsanordnung	3 - 6
048/2025 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den Antrag zur Umgestaltung des Springbaches zur Verbesserung der Hochwassersicherheit im Bereich des Wilhelm-Jacobs-Weges in Paderborn; AZ: 66.1.332.1.Pb101	7
049/2025 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz – über die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in Bad Wünnenberg-Fürstenberg; AZ: 66.3/41069-24-600	8 - 9
050/2025 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den Antrag auf Vorbescheid für Änderung einer Windenergieanlage einer Windfarm in Borchon-Etteln; AZ: 66.3/41875-24-600	10
051/2025 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für 11 Anträge auf Vorbescheid zur Errichtung und den Betrieb von insgesamt 11 Windenergieanlagen in Büren; AZ: 66.3/ 42021-24-600, 66.3/ 42022-24-600, 66.3/ 42023-24-600, 66.3/ 42031-24-600, 66.3/ 42032-24-600, 66.3/ 42033-24-600, 66.3/ 42034-24-600, 66.3/ 42035-24-600, 66.3/ 42037-24-600, 66.3/ 42038-24-600, 66.3/ 42041-24-600	11 - 12
052/2025 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für 7 Anträge auf Vorbescheid für die Änderung von 7 Windenergieanlagen in Büren-Wewelsburg; AZ: 66.3/ 41993-24-600, 66.3/ 41994-24-600,	13



### Öffentliche Zustellung von Verfügungen

Die Benachrichtigungen über Zustellungen des Kreises Paderborn durch öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW erfolgt im Internet unter der Rubrik „Aktuelles“:

Aktuelle Zustellungen finden Sie auf:

[www.kreis-paderborn.de/oeffentliche-zustellungen](http://www.kreis-paderborn.de/oeffentliche-zustellungen) oder scannen Sie den QR-Code

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Paderborn, Büro des Kreistages, Kommunalaufsicht, Postfach 19 40, 33049 Paderborn  
Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei ihrer Stadt-/Gemeindeverwaltung oder im Kreishaus abholen  
bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen.

Das gesamte Amtsblatt kann im Internet unter [www.kreis-paderborn.de/amtsblatt](http://www.kreis-paderborn.de/amtsblatt) eingesehen werden  
oder scannen Sie den QR-Code



**Amtsblatt  
für den Kreis Paderborn**

---

**82. Jahrgang**

**26. Februar 2025**

**Nr. 10 / S. 2**

---

66.3/ 41995-24-600, 66.3/ 41996-24-600, 66.3/ 41997-24-600, 66.3/ 41998-24-600, 66.3/ 41999-24-600

047/2025

**Haushaltssatzung  
des Gemeindeforstamtsverbandes Willebadessen  
für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund der §§ 8, 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 136), in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), unter Berücksichtigung aller seitdem erfolgten Änderungen hat die Verbandsversammlung am 26.11.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Gemeindeforstamtsverbandes Willebadessen voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	<b>1.417.750 EUR</b>
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<b>1.417.750 EUR</b>
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>1.417.750 EUR</b>
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>1.222.550 EUR</b>
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	<b>0 EUR</b>
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	<b>231.200 EUR</b>
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	<b>0 EUR</b>
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	<b>0 EUR</b>

festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **0 EUR**

festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **0 EUR**

**Amtsblatt  
für den Kreis Paderborn**

**82. Jahrgang**

**26. Februar 2025**

**Nr. 10 / S. 4**

festgesetzt.

**§ 4**

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

**0 EUR**

und

die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

**0 EUR**

festgesetzt.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

**50.000 EUR**

festgesetzt.

**§ 6**

Die Verbandsumlage setzt sich aus einem allgemeinen Teil und einer Versorgungsumlage zusammen. Für den allgemeinen Teil der Verbandsumlage, die auf alle Verbandsmitglieder umgelegt wird, werden für das Haushaltsjahr 2025 folgende Umlagefaktoren festgesetzt:

20,35 € je ha Forstbetriebsfläche 2024

0,50 € je fm eingeschlagenen Derbholzes im Forstwirtschaftsjahr 2024

**§ 7**

(1) Durch die Erhebung einer Versorgungsumlage als Bestandteil der Verbandsumlage erfolgt eine ausgleichende Verteilung der Versorgungsaufwendungen des Verbandes für die bereits pensionierten Bediensteten im Sinne einer fairen Kostenanlastung. Diese Teilumlage, die zur Deckung der Versorgungsaufwendungen nach dem Ergebnisplan Ziffer 12 dient, wird ausschließlich von den Mitgliedern (Altmitgliedern) aufgebracht, die beim Entstehen eines Versorgungsanspruches ehemaliger Bediensteter bereits Mitglied im Verband waren. Abweichungen bei der Ziffer 12 im Rahmen der jeweiligen Ergebnisrechnung werden gegenüber den Altmitgliedern bei der nächsten Haushaltsplanung berücksichtigt.

(2) Für die Versorgungsumlage werden für das Haushaltsjahr 2025 folgende Umlagefaktoren festgesetzt:

25,26 € je ha Forstbetriebsfläche 2024

0,00 € je fm eingeschlagenen Derbholzes im Forstwirtschaftsjahr 2024

**Amtsblatt  
für den Kreis Paderborn**

**82. Jahrgang**

**26. Februar 2025**

**Nr. 10 / S. 5**

**§ 8**

Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes entfällt

**§ 9**

Stellenplanvermerke „künftig wegfallend“ (kw) und „künftig umzuwandeln“ (ku) werden beim Ausscheiden des Stelleninhabers aus dieser Planstelle bzw. beim Eintritt der in bestimmten Einzelfällen maßgebenden Voraussetzungen wirksam.

**§ 10**

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als 50 v. H. des Ansatzes ausmachen, mindestens aber 30.000 EUR betragen.

Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 15.000 EUR überschreiten. Diese Wertgrenze bezieht sich bei zuwendungsfinanzierten Aufwendungen bzw. Auszahlungen nur auf den Eigenanteil des Gemeindeforstamtsverbandes Willebadessen.

Als nicht erheblich im Sinne von § 83 GO gelten Aufwendungen und Auszahlungen, die

- der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- für die Begleichung von Steuerforderungen anfallen,
- der inneren Verrechnung zwischen den Produkten dienen,
- auf einer besoldungsrechtlichen oder tarifvertraglichen Grundlage beruhen,
- im Rahmen der Jahresabschlussbuchungen (z.B. Abschreibungen, Wertberichtigungen auf Forderungen und Pensionsrückstellungen) anfallen,
- zusätzlich in den „Pensionsfonds“ aufgrund von Zahlungen der Versorgungskasse als Ablösung für Erstattungsansprüche bei Dienstherrenwechsel eingezahlt werden.

gez.  
Scherf

**Vorsitzender der  
Verbandsversammlung**

gez.  
Dr. Brandt

**Verbandsvorsteher**

### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung des Gemeindeforstamtsverbandes für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen erforderliche Genehmigung ist von der Bezirksregierung Detmold mit Verfügung vom 06.02.2025 erteilt worden.

Der Haushaltsplan wird bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses für das Jahr 2025 im Verwaltungsgebäude des Kreises Paderborn, Aldegrevestraße 10-14, 33102 Paderborn während der allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltung zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Forstamtsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Paderborn, den 13.02.2025

Der Verbandsvorsteher

gez.

Dr. André Brandt

048/2025

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn  
Der Landrat**  
Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz  
Aldegreverstr. 10-14  
33102 Paderborn

**AZ: 66.1.332.1.Pb101**

**Wasserrecht**

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung  
(standortbezogene Vorprüfung nach § 5 i. V. m. § 7 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung –  
UVPG)

zur Umgestaltung des Springbaches zur Verbesserung der Hochwassersicherheit im Bereich  
des Wilhelm-Jacobs-Weges

Der STEB Stadtentwässerungsbetrieb Paderborn, Bentfelder Str. 12, 33106 Paderborn, beantragt für die Grundstücke in der Gemarkung Paderborn, Flur 13, Flurstücke 319, 322, 410 sowie für das Grundstück in der Gemarkung Paderborn, Flur 24, Flurstück 554, eine wasserrechtliche Genehmigung nach § 68 WHG.

Die v. g. Umgestaltungsmaßnahme des Springbaches ist unter Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG als Vorhaben genannt, für das im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung nach § 5 UVPG i. V. m. § 7 UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten nach den Kriterien der Anlage 3 UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die zu berücksichtigen wären.

Nach überschlägiger Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erkennbar sind, weil keine Schutzgüter auf den von der Maßnahme betroffenen Flächen betroffen sind. Aus vgl. Grund sind keine Argumente erkennbar, an denen festgemacht werden könnte, dass von dem geplanten Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten wären. Mithin wird entschieden, dass von einer standortbezogenen Vorprüfung nach §§ 5 und 7 Abs. 2 UVPG abgesehen werden kann.

Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Im Auftrag

gez.  
Schnell

049/2025

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn  
Der Landrat**  
Aldegreverstr. 10-14  
33102 Paderborn

**AZ: 66.3/41069-24-600**

**Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in Bad Wünnenberg-Fürstenberg (WEA 03)**

Antragstellerin: Energieplan Ost West GmbH & Co. KG, Graf-Zeppelin-Straße 69, 33181 Bad Wünnenberg

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wird hiermit bekannt gegeben, dass der Energieplan Ost West GmbH & Co. KG mit Bescheid vom 13.02.2025 gemäß §§ 4 und 6 BImSchG die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Vestas V162-6.2 mit einer Nabenhöhe von 169,0 m, einem Rotordurchmesser von 162,0 m sowie einer Nennleistung von 6.200 kW (WEA 03) in Bad Wünnenberg, Gemarkung Fürstenberg, Flur 14, Flurstück 54, erteilt wurde.

Die Anlage ist der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BImSchV) zuzuordnen.

Der Genehmigungsbescheid enthält Auflagen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Brandschutz und weiteren baurechtlichen Belangen, zu Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Wasser-, Bodenschutz- und Abfallrechts und der zivilen Luftüberwachung, des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr sowie der LWL-Archäologie für Westfalen.

Auslegung des Genehmigungsbescheides

Der Genehmigungsbescheid liegt in der Zeit vom

**27.02.2025 bis einschließlich 12.03.2025**

bei der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz, Gebäude C, Zimmer C.03.19, Aldegreverstr. 10-14, 33102 Paderborn, aus. Dieser kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Genehmigungsbescheid ist zudem unter [https://www.kreis-paderborn.de/kreis\\_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Bekanntmachung-21-a-9-BImSchV.php](https://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Bekanntmachung-21-a-9-BImSchV.php) sowie im UVP-Portal unter [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de) einsehbar.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

**Amtsblatt  
für den Kreis Paderborn**

---

**82. Jahrgang**

**26. Februar 2025**

**Nr. 10 / S. 9**

---

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, erhoben werden.

Im Auftrag

gez.  
Bröckling

050/2025

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn  
Der Landrat**  
Aldegrevestr. 10-14  
33102 Paderborn

**AZ: 66.3/41875-24-600**

**Antrag auf Vorbescheid gem. § 9 Abs. 1a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)  
Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Antrag auf Vorbescheid nach § 9 Abs. 1a BImSchG hinsichtlich der Genehmigungsvoraussetzungen § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BauGB, § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB, Raumordnungsrecht mit Bezug auf den aktuellen Regionalplanentwurf OWL der BR Detmold, Luftverkehrsrecht, Lärm, Schattenwurf für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-175 EP5 mit 162 m Nabenhöhe und 6.000 kW Nennleistung in Borchon-Etteln (WEA FLE 11)

Die WestfalenWIND Etteln A33 GmbH & Co. KG, Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn, beantragt die Erteilung eines Vorbescheides nach § 9 Abs. 1a BImSchG hinsichtlich der Genehmigungsvoraussetzungen § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BauGB, § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB, Raumordnungsrecht mit Bezug auf den aktuellen Regionalplanentwurf OWL der BR Detmold, Luftverkehrsrecht, Lärm, Schattenwurf für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-175 EP5 mit 162 m Nabenhöhe und 6.000 kW Nennleistung in Borchon-Etteln (WEA FLE 11).

Die Anlage soll auf dem Gebiet der Stadt Gemeinde Borchon, Gemarkung Etteln, Flur 3, Flurstücke 150, 94, errichtet und betrieben werden.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine Änderung der Windfarm i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG. Aus diesem Grund wurde eine Vorprüfung durchgeführt. Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die einzige aus diesem Antrag hervorgehende Umweltbelastung durch die Turbulenzauswirkungen auf Sachgüter kann durch entsprechende sektorielle Abschaltungen sicher vermieden werden.

Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Im Auftrag

gez.  
Bröckling

051/2025

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn  
Der Landrat**  
Aldegrevestr. 10-14  
33102 Paderborn

**AZ: 66.3/ 42021-24-600**  
**66.3/ 42022-24-600**  
**66.3/ 42023-24-600**  
**66.3/ 42031-24-600**  
**66.3/ 42032-24-600**  
**66.3/ 42033-24-600**  
**66.3/ 42034-24-600**  
**66.3/ 42035-24-600**  
**66.3/ 42037-24-600**  
**66.3/ 42038-24-600**  
**66.3/ 42041-24-600**

**11 Antrag auf Vorbescheid gem. § 9 Abs. 1a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)  
Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

11 Anträge auf Vorbescheid nach § 9 Abs. 1a BImSchG hinsichtlich luftfahrtrechtlicher Belange für die Errichtung und den Betrieb von insgesamt 11 Windenergieanlagen des Nordex N163 mit 164 m Nabenhöhe und einer Nennleistung von 7.000 kW in Büren.

Die RWZ BMR Erneuerbare Energien GmbH beantrag insgesamt 11 Vorbescheide gem. § 9 Abs. 1a BImSchG hinsichtlich der luftfahrtrechtlichen Zulässigkeit für insgesamt 11 Windenergieanlagen des Typs Nordex N163 mit 164 m Nabenhöhe und einer Nennleistung von 7.000 kW in Büren.

Die Anlagen werden auf dem Gebiet der Stadt Büren, auf folgenden Flurstücken geplant:

Anlagenbezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 1	Brenken	12	30
WEA 2	Brenken	11	20
WEA 3	Büren	9	18
WEA 4	Brenken	11	20
WEA 5	Büren	9	18
WEA 6	Brenken	11	20
WEA 7	Brenken	11	20
WEA 8	Brenken	11	20
WEA 9	Brenken	11	20
WEA 10	Büren	9	19
WEA 11	Büren	9	18

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um ein Neuvorhaben i.S.d. § 7 UVPG. Aus diesem Grund wurde eine allgemeine Vorprüfung durchgeführt. Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. In den vorliegenden Anträgen sind ausschließlich die luftfahrtrechtlichen Belange zu beurteilen. Diese haben keine Auswirkungen auf die Schutzgüter.

**Amtsblatt  
für den Kreis Paderborn**

---

**82. Jahrgang**

**26. Februar 2025**

**Nr. 10 / S. 12**

---

Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Im Auftrag

gez.  
Bröckling

052/2025

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn  
Der Landrat**  
Aldegreverstr. 10-14  
33102 Paderborn

**AZ: 66.3/ 41993-24-600  
66.3/ 41994-24-600  
66.3/ 41995-24-600  
66.3/ 41996-24-600  
66.3/ 41997-24-600  
66.3/ 41998-24-600  
66.3/ 41999-24-600**

**7 Anträge auf Vorbescheid gem. § 9 Abs. 1a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)  
Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

7 Anträge auf Vorbescheid nach § 9 Abs. 1a BImSchG hinsichtlich der bauplanungsrechtlichen und luftfahrtrechtlicher Belange für insgesamt 7 Windenergieanlagen in Büren.

Die Wewelsburger Windenergie GmbH & Co. KG hat insgesamt 7 Vorbescheide gem. § 9 Abs. 1a BImSchG hinsichtlich der bauplanungsrechtlichen und luftfahrtrechtlichen Zulässigkeit für insgesamt 7 Windenergieanlagen in Büren beantragt.

Die Anlagen werden auf dem Gebiet der Stadt Büren, auf folgenden Flurstücken geplant:

Anlagenbezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück
WW 1	Wewelsburg	14	41
WW 2	Wewelsburg	14	42
WW 3	Wewelsburg	14	43
WW 5	Wewelsburg	15	26
WEA 8	Wewelsburg	16	105
WW 10	Wewelsburg	15	74
WW 11	Wewelsburg	15	20

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine Änderung i.S.d. § 9 UVPG. Aus diesem Grund wurde eine allgemeine Vorprüfung durchgeführt. Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. In den vorliegenden Anträgen sind ausschließlich die bauplanungsrechtlichen und luftfahrtrechtlichen Belange zu beurteilen. Diese haben keine Auswirkungen auf die Schutzgüter.

Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Im Auftrag

gez.  
Bröckling